

## WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Wicheu.

27. Jahrgang, Wien Samstag, den 10. September 1921

Fettabgabe. Vom 11. bis 17. September werden bei den städtischen Fettabgabestellen 12 dkg Margarine zum Preise von 20.40 K gegen Abschnitt 261 der Mehl- und Fettbezugskarte abgegeben. Organisierte Verbraucher erhalten 12 dkg Pflanzenfett zum Preise von 23 K. Die Grosseinkaufsgesellschaft für Konsumvereine gibt für ihre Mitglieder 12 dkg Pflanzenfett zum Preise von 22.40 K ab.

Mehlabbgabe. Vom 11.-17. September wird 1/4 kg Verschleissmehl und 1/4 kg Maisgriess als normale Wochenration zum Preise von je 21 K pro kg abgegeben. Ausser der normalen Ration wird pro Person 1/2 kg Plusmehl zum Preise von 92 K pro kg gegen Abschnitt H am unteren Rande der Mehlbezugskarte abgegeben.

Luxuswarengabe. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz über die Luxuswarengabe mit 18. September d.J. in Kraft tritt. Von diesem Tage an besteht die Auskunftspflicht gegenüber der Behörde und sind die gesetzlich angeordneten Kontrollmassregeln (Warenbezeichnung, Verwendung von Kassablocks, Führung der Bücher bzw. Aufzeichnungen) in Anwendung zu bringen. Das erste Mal hat die Einsendung der Abrechnung bis längstens 20. November 1921 und zwar gleichzeitig für die Zeit von 18. bis 30. September und von 1. bis 31. Oktober 1921, jedoch auf getrennten Abrechnungsformularen, &amp; in den magistratischen Bezirksämtern und in der Magistratsabteilung 5 (Neues Rathaus) erhältlich sind, zu erfolgen. Unter einem ist auf Grund dieser Abrechnung entfallende Abgabe einzuzahlen. Besonders gekennzeichnete Posterlagscheine sind in Heftchen zu 12 Stück bei den genannten Stellen erhältlich.

Preistreiberei aus Anlass der Veranstaltung der Wiener Messe. Die Veranstaltung der Wiener Messe hat in weiten Kreisen die Befürchtung hervorgerufen, dass durch sie eine neuerliche Steigerung aller Warenpreise für die einheimische Bevölkerung hervorgerufen werde. An und für sich müsste diese Befürchtung ungerechtfertigt sein, weil die vollkommene Freiheit der Preisbildung durch das Preistreibergesetz beschränkt ist, mithin der Vermehrung der Nachfrage keinen preiserhöhenden Einfluss haben darf. Gleichwohl werden aber einzelne gewissenlose Erzeuger und Händler auch diesen Anlass zur Verteuerung ihrer Waren benützen. Bürgermeister Reumann hat daher an das Kriegswucheramt und an das Marktamt der Stadt Wien die Weisung ergehen lassen, mit allen Nachdruck derartigen Bestrebungen entgegenzuwirken und sie mit rücksichtslos/Stränge zu bestrafen, um zu vermeiden, dass die Wiener Messe, die bestimmt ist, das Wirtschaftsleben der Stadt neu zu befruchten, zu Preisexzessen

missbraucht wird.

Sitzungen im Rathause. Der Stadtsenat hält Dienstag vormittags eine Sitzung ab.

Entfallender Empfang. Montag entfällt wegen dienstlicher Verhinderung der Empfang bei Bürgermeister Reumann.

Kinderrückkehr. Die Kinder, die am 25. Juli mit dem Kinderzug in die Tschechoslovakei gefahren sind, kommen Dienstag, den 13. ds. um 9 Uhr früh am Nordbahnhof an. Die Eltern werden ersucht, die Kinder abzuholen.

Erhöhung der Brennholzpreise. Die Verkaufspreise für Brennholz von den Lagerplätzen der Gemeinde Wien - Holzstelle werden vom 12. September an/wie folgt festgesetzt: Brennholz ab Platz in Scheitler 3.60, verkleinert, 3.70K, franko Haus in Scheitler 4 K, franko Keller in Scheitler 4.10 K, franko Haus verkleinert 4.10 K, franko Keller verkleinert 4.20 K, Rindenabfallholz ab Platz 2.50 K, Sägespäne an Platz 0.70 K, Brennholz für Mindestbemittelte verkleinert ab Platz 3.20K.

Der letzte Tag der 3. Kleingartenausstellung. Morgen Sonntag ist der letzte Ausstellungstag und konzertiert vor dem Rathaus vor- und nachmittags eine grosse Militärkapelle, im Arkadenhof eine starke Zivilkapelle und in den Seitenhöfen Schrammelmusik. Eintritt 20 K, Kinder 6 K.

Das historische Museum der Stadt Wien (Neues Rathaus) ist während der Wiener Messe von 12. bis 30. September an Werktagen von 9 bis 2 Uhr, an Sonntagen von 9 bis 1 Uhr für den allgemeinen Besuch geöffnet.

Wien, Samstag, den 10. September 1921. - Abendausgabe.

Die Durchführung der Brot- und Mehlpreisstaffelung in Wien. Die Durchführung

in Wien  
 führung des Staffelungsgesetzes/abzugebenden Erklärungsdrucksorten  
 können von allen Dienst (Lohn)- Gebern und allen Stellen, die Ruhe-  
 gendesse zur Auszahlung bringen, für die <sup>in Wien wohnhaften</sup> Personen, die bei ihnen im  
 Genusse von Dienst (Lohn)- oder Ruhebezügen stehen, wenn es sich  
 um mehr als 5 Personen handelt, von Dienstag, den 13. September  
 1. J. angefangen beim zuständigen magistratischen Bezirksamte,  
 wennes sich um 5 oder weniger Personen handelt, bei der Brotkommis-  
 sion, in deren Sprengel der Betrieb seinen Sitz hat; von Freitag,  
 den 16. September 1. J. angefangen während der Amtsstunden behoben  
 werden. Die Amtsstunden bei den Bezirksämtern sind täglich ~~früh~~  
 von 8 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags, in den Brotkommissionen vom  
 16. September angefangen täglich in der Regel von 2 bis 5 Uhr nach-  
 mittags. Für die ausserhalb Wiens wohnhaften Personen ist die  
 Drucksorte bei der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien I,  
 Herrngasse 11. vom 16. September laufenden Jahres angefangen von  
 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittage zu beziehen.

Die Erklärungsdrucksorte besteht aus einem Bogen, auf  
 dessen 1. und 3. S. die Erklärung I bzw. II vollkommen gleich-  
 lautend gedruckt ist. Die Bogen dürfen nicht auseinander getrennt  
 werden und müssen die stets gleichzeitig auszufüllenden Erklärun-  
 gen vollkommen übereinstimmen. Seite 2 und 4 sind amtlichen Auf-  
 zeichnungen vorbehalten. Auf der oberen Hälfte der 1. und 3. Seite  
 befindet sich die Erklärung „A für Einzelpersonen“, auf der unteren  
 Hälfte die Erklärung „B für Haushaltungsvorstände“. Die Geber von  
 Dienst (Lohn)- oder Ruhebezügen sind verpflichtet, für jede für  
 sie in Betracht kommende Person der Einfachheit wegen ohne Unter-  
 schied, ob diese Person Einzelperson oder Haushaltungsvorstand ist,  
 im Abschnitt „A für Einzelpersonen“ auf der 1. und 3. Seite den  
 Vor- und Zunamen derselben und den Beruf einzutragen, sowie in dem  
 eingeränderten oberen Rechtecke durch Aufdruck des Amtssiegels  
 oder der Firmnstampiglie oder handschriftlich zu bestätigen, dass  
 der Genannte <sup>bei ihnen</sup> in einem Dienst (Lohn)- oder Ruhebezug steht. Die se-  
 bestätigte Drucksorte ist den in Frage kommenden Personen ehestens  
 aber längstens bis 23. September 1921 zu übergeben. Ist eine sel-  
 che Person Haushaltungsvorstand, so hat sie dann die Erklärung  
 „A für Einzelpersonen“ unausgefüllt zu lassen und ihren Namen und  
 Beruf in der Erklärung „B für Haushaltungsvorstände“ einzutragen  
 und die weitere Ausfüllung nach Vorschrift vorzunehmen. Für alle  
 anderen zur Abgabe von Erklärungen verpflichteten Einzelpersonen  
 und Haushaltungsvorstände ist die Erklärungsdrucksorte bei der  
 nach ihrem Wohnort zuständigen Brotkommission in der Zeit vom 16.  
 bis einschliesslich 24 September 1. J. während der Amtsstunden zu  
 behoben. Vom 26. September 1. J. an, mit welchem Tage die Abgabe  
 der ausgefüllten Erklärungen durch die Haushaltungsvorstände bei  
 den Brotkommissionen beginnen wird, findet eine Ausgabe der Erklä-  
 rungssorte nur mehr bei dem <sup>zuständigen</sup> magistratischen Bezirksamte während  
 der Amtsstunden statt. Im Hinblick auf die schwierige und  
 kostspielige Beschaffung der Drucksorte werden die Parteien drin-  
 gendst ersucht, in keinem Falle eine grössere Zahl, als unbedingt  
 notwendig ist, anzusprechen. Die Durchführungskundmachung, welche  
 die durch Beispiele erläuterte genaue Anweisung über <sup>die</sup> Einreichung  
 und <sup>die</sup> Ausfüllung der Drucksorte, sowie die Bestimmung für die Abgabe  
 derselben enthalten wird, wird in den ersten Tagen der nächsten  
 Woche verlautbart.